

Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Bürstadt (Vorhaben 82), Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Hofheim am Taunus (Vorhaben 82a), Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Kriftel (Vorhaben 82b), Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III – Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Beibesheim am Rhein (Vorhaben 82c), (zusammen Rhein-Main-Link) Abschnitt NI1 (Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Landkreisgrenze Oldenburg/Diepholz)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger Amprion hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für die Vorhaben 82, 82a, 82b und 82c des Bundesbedarfsplangesetzes (Rhein-Main-Link), Abschnitt NI1 (Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede – Landkreisgrenze Oldenburg/Diepholz) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) finden Anwendung. In der Folge wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

Bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 begonnen werden, kann der Vorhabenträger nach § 35 Absatz 6 NABEG bei der Antragstellung verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung zu führen. Hiervon hat der Vorhabenträger Gebrauch gemacht.

Gemäß § 35 Absatz 6 NABEG i. V. m. § 21 Abs. 1 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

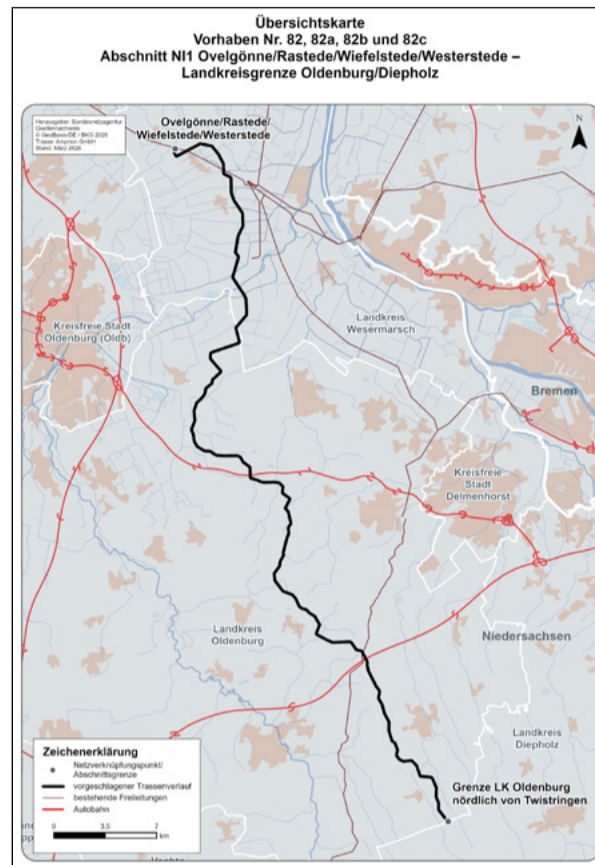
Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 20.04.2026 bis einschließlich 19.05.2026. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zum Vorhaben finden Sie ab dem 20.04.2026 im Internet unter netzausbau.de/vorhaben82

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben82@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenverlauf

Die Vorschlagstrasse beginnt in der Gemeinde Ovelgönne im Landkreis Wesermarsch in Niedersachsen und verläuft zunächst für etwa vier Kilometer in östliche Richtung. Dann schwenkt sie leicht nach Südosten, bis sie östlich von Bardenfleth und Eckfleth (Ortseile der Stadt Elsfleth) weiter in südliche Richtung verläuft. Südwestlich von Neuenhuntrorf wird die Hunte gequert. Im weiteren Verlauf quert die Trasse nordwestlich von Ganderkese die Bundesautobahn A 28, verläuft weiter in südliche Richtung und quert nordöstlich von Wildeshausen die Bundesautobahn A 1. Südöstlich von Beckeln endet der Abschnitt Niedersachsen 1 (NI1) an der Grenze zwischen dem Landkreis Oldenburg und dem Landkreis Diepholz.



Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 20.04.2026 bis zum 19.06.2026 äußern.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß §§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter netzausbau.de/vorhaben82)
- per E-Mail an vorhaben82@bnetza.de (Betreff: Vorhaben 82, Abschnitt NI1)
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 809, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 82, Abschnitt NI1).

Weitere Details hierzu finden Sie unter netzausbau.de/kontakt

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Werden Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine vertretende Person benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der vertretenden Person, sofern diese nicht von den Unterzeichnenden als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die vertretende Person kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht

werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Einwendung geheimhaltungsbedürftige Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest. Soweit keine Erörterung nach § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Basis des durchgeführten Anhörungsverfahrens.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

- Teil A – Allgemeiner Teil
- Teil A0 – Kurzanleitung zur Handhabung der Planfeststellungsunterlagen
- Teil A1 – Erläuterungsbericht
- Teil A2 – Zusammenfassung der Planfeststellungsunterlagen
- Teil A3 – Übersichtsplan Gesamtvorhaben
- Teil A4 – Übersichtsplan Blattsschnitte
- Teil B – Alternativenbetrachtung
- Teil C – Trassierungstechnischer Teil
- Teil C1 – Trassierungsbericht
- Teil C2 – Übersichtspläne mit Blattsschnitten
- Teil C3 – Kombinierte Lage- und Rechtserwerbspläne Erdkabelanlage
- Teil C4 – Prinzipzeichnungen Erdkabelanlage
- Teil C5 – Kreuzungsdetailpläne Einzelfall
- Teil C6 – Kabel-Kabel-Übergabestation (KKÜS)
- Teil C7 – Monitoringstation (MOS)
- Teil C8 – AC-Anbindungsleitung
- Teil D – Verzeichnisse zu Eigentumsbelangen
- Teil D1 – Rechtserwerbsverzeichnis
- Teil D2 – Kreuzungsverzeichnis
- Teil D3 – Bauwerksverzeichnis
- Teil D4 – Kompensationsverzeichnis
- Teil E – Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen
- Teil E1 – Immissionsschutzbericht
- Teil E2 – Prognosebericht der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm
- Teil E3 – Nachweis Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm
- Teil E4 – Nachweis über die Verträglichkeit mit Infrastrukturen Dritter
- Teil E5 – Berechnungen über Wärmeausbreitung
- Teil E6 – Erschütterungen
- Teil F – Umweltfachliche Unterlagen
- Teil F1 – Fachbeitrag Umwelt
- Teil F2 – Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung
- Teil F3 – Unterlage zur Ableitung von Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG
- Teil F4 – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Teil F5 – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Teil G – Sonstige öffentliche und private Belange
- Teil G1 – Raumordnerische Belange
- Teil G2 – Sonstige öffentliche und private Belange
- Teil H – Eingeschlossene Entscheidungen
- Teil H1 – Wasserrechtlicher Bericht
- Teil H2 – Denkmalschutzrechtlicher Bericht
- Teil H3 – Forstrechtlicher Bericht
- Teil H4 – Naturschutzrechtlicher Bericht
- Teil H5 – Straßenrechtlicher Bericht
- Teil H6 – Strom- und Schifffahrtspolizeirechtlicher Bericht
- Teil I – Gutachten und Konzepte
- Teil I1 – Bodenschutzkonzept
- Teil I2 – Hydrogeologisches Fachgutachten
- Teil I3 – Verkehrs- und Logistikkonzept
- Teil J – Dokumentation der verwendeten Geodaten
- Teil K – Konverter

Der Präsident